Vorname Name Ort, den Datum 2018

Straße

Postleitzahl Ort

Landesamt für Umwelt,

Genehmigungsverfahrensstelle West

Postfach 60 10 61,

14410 Potsdam

**Einwendung gegen Errichtung und Betrieb von zwei Legehennenanlagen in 16515 Oranienburg, OT Zehlendorf, Reg.-Nr.: 004.00.00/17 und 005.00.00/17**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind eine junge Familie aus WOHNORT. Wir haben große Bedenken wegen der Legehennenanlagen in Zehlendorf. Unsere Sorge ist, dass durch diese Anlagenunsere Gesundheit gefährdet wird, vor allem die unserer ANZAHL Kinder.

Eine besondere Gefahrenquelle bilden die Bioaerosole. Das sind laut DIN EN 13098 luftgetragene Teilchen biologischer Herkunft. Sie enthalten zum Beispiel anorganischen und organischen Staub oder Mikroorganismen wie Pilze, Bakterien, Viren und Pollen. Zu den Bioaerosolen zählen auch die sogenannten Endotoxine, das sind Zerfallsprodukte von Bakterien, die bei Menschen verschiedene Wirkungen auslösen können. Und schließlich sind Antibiotikarückstände und verschiedene Gase Teil der Bioaerosole.

Bioaerosole können auf den Menschen ganz verschieden wirken, z.B. Infektionen auslösen, allergische Reaktionen verursachen, Atemwegserkrankungen hervorrufen, zu Vergiftungen führen oder auf pharmakologische Weise wirken, also ähnlich wie ein Arzneimittel. Sie können in den Körper über die oberen und unteren Atemwege gelangen, über den Magen-Darm-Trakt oder auch über die Haut. Endotoxine z.B. können erhebliche Atemwegsprobleme bereiten, bekannt ist die chronisch-obstruktive Bronchitis (COPD), die Farmerlunge oder das sogenannte organic-dust-toxic-syndrome (ODTS).

Das Problem dabei ist, dass man bei hohen Konzentrationen wie z.B. im Stall sehr gut Erkrankungen zuordnen können und man auch Vorstellungen davon hat, wie hoch Staub-, Keim- oder Endotoxinkonzentrationen sein dürfen, obwohl es keine klaren Grenzwerte gibt. Aber wir wissen sehr wenig über Anreicherungsprozesse und dadurch bedingte gesundheitliche Langzeitfolgen dieser Substanzen außerhalb des Stalles, da es hierzu kaum Forschung gibt. Diese Anreicherungen wird es aber mit Sicherheit geben, weil z.B. allein Endotoxine, wenn sie über die Stallentlüftung in die Umgebung gelangen, aber auch über den Dungeintrag der Tiere auf den Acker ausgebracht werden, sich über Jahre halten und dabei immer weiter verdriftet werden können. Es werden also wichtige Entscheidungen über die Errichtung solcher Anlagen, wie jetzt die Massenhaltung von Legehennen in Zehlendorf, auf Abschätzungen und Annahmen von Emissionen und Immissionen aufgebaut, die unter der Annahme bestimmter Bedingungen (Lage, Abluftmengen, Windrichtung, Bebauungsnähe) hochgerechnet werden. Das sind alles aber unsichere Voraussetzungen, die Anreicherungs- und Verdriftungsprozesse nicht mit einbeziehen. Davon kann man nur abraten, solange man nicht sicher sein kann, welche Folgen meine Entscheidung hat.

In der Fachliteratur und der Rechtsprechung ist mittlerweile geklärt, dass Bioaerosole aus der Tierhaltung ein Gefährdungspotential für die menschliche Gesundheit darstellen. Die Emissionen aus der Hühnerhaltung übersteigen die anderer Tierarten um ein tausendfaches! Nichtsdestotrotz sind im für Legehennenanlagen keine Filteranlagen vorgeschrieben und auch nicht vom Investor vorgesehen. Dies stellt ein grob fahrlässiges Verhalten der verantwortlichen Personen und Verwaltungen dar. Mit den 32 Kaminen, 9,5m hoch und einer Leistung von ca. 450.000 m³/h werden die Schadstoffe deutlich weiter als in der TA-Luft beschrieben, in die Umgebung verteilt. Die TA-Luft berücksichtigt nur einen Faktor der zur Bestimmung der Großvieheinheiten und nicht die nachgewiesene, deutlich unterschiedliche, Belastung der verschiedenen Tierarten. Somit kann der Ansatz der TA Luft nicht greifen.

Es muss ein Sachverständigengutachten zur Risikobewertung und ggf. Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung (Abstand weniger als 500 m) erstellt werden, welches die gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Bioaerosolemissionen auf der Basis von bereits vorhandenen und auf die konkreten Pläne der Investoren bezogenen Messungen bewertet! Aufgrund der angeführten Argumente ist die Anlage wegen des Verstoßes gegen den Vorsorgegrundsatz aus §5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG nicht genehmigungsfähig.

Soweit unsere Einwendung. Bitte berücksichtigen Sie die Sorgen einer Familie mit kleinen Kindern, die sich in ihrer Lebensqualität akut bedroht sieht.

Mit freundlichen Grüßen

Vorname Name